

Der Stadtrat der Stadt Görlitz hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgenden öffentlichen Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung).

Anlage 1

Auf Grund **§§ 2 Abs. 1 Satz 1, 8 a Abs. 1 Satz 2** des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (**SächsKAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 2876), **§§ 4, 28 Abs. 1** der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsGemO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) sowie der **Hauptsatzung der Stadt Görlitz** vom 25.06.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 07 vom 21. Juli 2020), hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Neufassung der bisherigen Verwaltungskostensatzung vom 03. Juni 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 14/2013, S. 5 - 10) beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung – „VwKS“)

Präambel

¹Gemäß § 8 a Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) finden die Regelungen in §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, für Verwaltungskosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung. ²Dies bedeutet insbesondere, dass die gesetzlichen Regelungen für Verwaltungskostenschuldner, sachliche Verwaltungskostenfreiheit, persönliche Gebührenfreiheit, Verwaltungskosten in Rechtsbehelfsverfahren aus dem SächsVwKG auch für die vorliegende Verwaltungskostensatzung gelten. ³Mithin bestimmt diese Satzung ausschließlich die Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen), insbesondere in der Anlage im Verwaltungskostenverzeichnis.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1. Allgemein

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Nichterhebung von Verwaltungskosten wegen Unbilligkeit

Abschnitt 2. Gebühren

- § 4 Gebührenarten und Gebührenbemessungskriterien
- § 5 Höhe der Gebühr

Abschnitt 3. Auslagen

- § 6 Auslagen
- § 7 Schreibauslagen

Abschnitt 4. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 8 Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten

- Anlage Kostenverzeichnis

Abschnitt 1. Allgemein

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Stadt Görlitz erhebt gemäß den Vorschriften dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für die Tätigkeiten ihrer Fachbereiche, die sie in Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen) in weisungsfreien Angelegenheiten ausführt. ²Diese Tätigkeiten werden entweder auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner durchgeführt.

(2) Die Höhe der Gebühr für eine öffentlich-rechtliche Leistung, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie Nr. 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt [Dienstleistungsrichtlinie] vom 12. Dezember 2006 fällt, bemisst sich ausschließlich an den mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten.

(3) ¹Unberührt bleiben zudem Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehende Gebührenregelungen in anderen städtischen Satzungen. ²Soweit die Leistung dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Amtshandlungen der Stadt Görlitz die sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG definiert.

(2) Sonstige Leistungen der Stadt Görlitz in Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit entsprechen den Vorgaben von § 2 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG, sofern keine anderen Abgaben nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz durch die Stadt Görlitz erhoben werden können.

(3) Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die als Gegenleistung für eine Verwaltungstätigkeit erhoben wird, die den Einzelnen betrifft und von diesem veranlasst oder in dessen Interesse durchgeführt wird.

(4) Auslagen werden neben der Gebühr als besondere Aufwendungen erhoben, wenn sie tatsächlich angefallen sind und nicht aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise von der Stadt getragen werden.

(5) Fachbereiche umfassen Fachämter, Eigen- und Regiebetriebe, Ortsverwaltungen und andere Stellen, die in der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Görlitz integriert sind.

§ 3 Nichterhebung von Verwaltungskosten wegen Unbilligkeit

(1) Die Erhebung von Verwaltungskosten kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze und des Europäischen Beihilfenrechts als nicht geboten und zweckmäßig erscheinen.

(2) Über die Nichterhebung von Verwaltungskosten entscheidet der jeweils zuständige Beigeordnete, sofern die Höhe der Verwaltungskosten nicht gemäß der Hauptsatzung der Stadt Görlitz in ihrer jeweils gültigen Fassung die Zuständigkeit des Stadtrats erfordert.

Abschnitt 2. Gebühren

§ 4 Gebührenverzeichnis und Gebührenbemessung

(1) ¹Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühr ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis dieser Satzung. ²Das Kostenverzeichnis umfasst Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren und Rahmengebühren. ³Wertgebühren sind für öffentlich-rechtliche Leistungen vorgesehen, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die

Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung bestimmt wird.

(2) ¹Für öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die sich an vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen im Kostenverzeichnis orientiert. ²In Ermangelung einer vergleichbaren Leistung gelten folgende Grundsätze:

1. Verwaltungsaufwand

¹Die Gebühr soll den Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Fachbereiche und Stellen innerhalb der Stadtverwaltung Görlitz decken, entsprechend dem Kostendeckungsgebot. ²Hierbei ist der entstandene Verwaltungsaufwand von Beginn bis zur Beendigung der Leistung anhand der Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen.

2. Bedeutung der Amtshandlung

¹Die Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Leistungen für die Beteiligten ist neben dem Verwaltungsaufwand gleichrangiger Gebührenbemessungsmaßstab. ²Zur Bestimmung der Bedeutung ist in erster Linie der wirtschaftliche Vor- oder Nachteil der öffentlich-rechtlichen Leistung entscheidend. ³Daneben sind Vor- und Nachteile rechtlicher, tatsächlicher und sonstiger Art für die Beteiligten zu würdigen.

3. Gleichheitsgebot

Für gleiche und ähnliche öffentlich-rechtliche Leistungen dürfen nicht unterschiedlich hohe Gebühren erhoben werden.

4. Mindestgebühr

Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.

5. Wertgebühren

Die Höhe der Wertgebühren wird anhand des Wertes des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung (Gegenstandswert) zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung ermittelt.

§ 5 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr, die anhand der Gebührenbemessungskriterien gemäß § 4 Abs. 2 ermittelt wird, ist so zu bemessen, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Gebühr, die den Verwaltungsaufwand berücksichtigt (Kostendeckungsprinzip), und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung (Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Leistung) besteht (Äquivalenzprinzip).

Abschnitt 3. Auslagen

§ 6 Auslagen

(1) ¹Auslagen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlich-rechtlichen Leistung im Einzelfall entstehen. ²Als Auslagen nach § 8 a Abs. 2 SächsKAG in Verbindung mit § 13 SächsVwKG gelten insbesondere Datenverarbeitungs- und -übermittlungskosten, Porto, Telekommunikationsentgelte, Kosten für Sachverständige, Gutachter, Zeugen, öffentliche Bekanntmachungen, Reisekosten, Aufwand für Untersuchungen sowie Vergütungen an Dritte für Lieferungen und Leistungen.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Schreibauslagen

(1) Für die Erstellung von Ausfertigungen und Abschriften auf besonderen Antrag werden Schreibauslagen erhoben.

(2) Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis festgelegt.

Abschnitt 4. Schlussvorschriften

§ 8 Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Die Anlage „Kostenverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die „Verwaltungskostensatzung der Stadt Görlitz“ vom 03. Juni 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 14/2013, S. 5 - 10) außer Kraft.

Anlage: Kostenverzeichnis (KommKV)

Görlitz, 30.09.2024

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 10 vom 15. Oktober 2024

Octavian Ursu, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- stelle	Gegenstand	Verwaltungskosten
1	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Unterschriften, Handzeichen etc. gem. §§ 33, 34 VwVfG und §§ 29, 30 SGB X je Beglaubigung	10,00 € Werden mehrere gleiche Abschriften, Fotokopien, Unterschriften, Handzeichen etc. gem. §§ 33, 34 VwVfG und §§ 29, 30 SGB X beglaubigt, wird für jede zweite und jede weitere Beglaubigung eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.
2	Einsicht in Akten, amtliche Bücher und Umweltinformationen	
2.1	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	20,00 € je Akte oder Buch Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Kostenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.
2.2	Einsicht in Bauakten	20,00 € je Akte und Tag
2.3	Auskünfte nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz	
2.3.1	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	kostenfrei
2.3.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	10,00 bis 600,00 €
2.3.3	Zur Verfügung stellen von Akten oder sonstigen Informationsträgern - in einfachen Fällen - bei umfangreichen Anfragen - bei außergewöhnlich umfangreichen Anfragen	10,00 bis 100,00 € 50,00 bis 1.000,00 € 250,00 bis 2.500,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Verwaltungskosten
3	Andere Auskünfte - bei umfangreichen Anfragen - bei außergewöhnlich umfangreichen Anfragen - nach DS-GVO	10,00 bis 85,00 € 40,00 bis 600,00 € gebührenfrei gemäß Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DS-GVO)
4	Fristverlängerungen	
4.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 €
4.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	10,00 bis 40,00 €
5	Zweitschriften	
5.1	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 €; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 10,00 €
6	Niederschriften	
6.1	Niederschriften	15,60 € für jede angefangene viertel Stunde
6.2	Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen	kostenfrei
7	Vervielfältigungen	
7.1	mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten - 1. Blatt bis Format A 4 (s/w) - 1. Blatt bis Format A 4 (mehrfarbig) - 1. Blatt im Format A 3 (s/w) - 1. Blatt im Format A 3 (mehrfarbig) - ab dem 2. Blatt bis Format A 4 (s/w und mehrfarbig) - ab dem 2. Blatt bis Format A 3 (s/w und mehrfarbig) - Format A 2	1,20 € 1,22 € 1,22 € 1,27 € 0,10 € 0,14 € 5,00 €
7.2	mit Computer und ähnlichen Geräten bis Format A 4 (fortlaufend) - 1. Blatt - ab dem 2. Blatt	0,30 € 0,05 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Verwaltungskosten
7.3	Vervielfältigungen mittels Buchscanner ohne Akteneinsicht - je Blatt A4 - je Blatt A3 - je Blatt A2	5,00 € 5,00 € 5,00 €
7.4	Vervielfältigungen von Bauakten mittels Buchscanner in Zusammenhang mit Akteneinsicht - je Blatt A4 - je Blatt A3 - je Blatt A2	1,10 € 1,14 € 1,08 €
8	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahme-bewilligungen	
8.1	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahme-bewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene öffentlich-rechtliche Leistungen oder Versagung, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z.B. Dreh- und Filmgenehmigungen, Trassen- und Aufgrabungszustimmung, Zustimmung für Grundstückszufahrten, Überfahrgenehmigungen u.ä.)	10,00 bis 1.100,00 €
9	Leistungen des Sachgebietes Wahlen und Statistik	
9.1	Gutachten, Analysen, Auswertungen, Bestätigungen, Recherchen - je angefangene Viertelstunde	15,50 €
9.2	Für die Erstellung von Arbeiten für Personen, die sich in einer Aus-, Weiterbildung oder einem vergleichbaren Unterricht befinden (z.B. Schüler, Studenten, Auszubildende) oder Personen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit (z.B. Mitglieder von Selbsthilfevereinen) oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere bei Wahlen kann auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden, soweit ihre Erhebung, selbst nach Herabsetzung auf die Mindestgebühr unbillig wäre.	
10	Leistungen des Sachgebietes Geoinformation	
10.1	Festsetzung von Hausnummern mittels Bescheid - für die erste Hausnummer pro Antrag - für die zweite und dritte Hausnummer pro Antrag - ab der vierten Hausnummer pro Antrag	56,00 € 20,00 € 10,00 €
11	Genehmigungen, Genehmigungen unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 144 Abs. 1, Abs. 2, § 145 Abs. 4 und § 169 ff. BauGB	Kostenfreiheit nur in Fällen des § 151 BauGB, ansonsten Tarifstelle 12.1 ff.

Tarif- stelle	Gegenstand	Verwaltungskosten
11.1	Maßnahmen nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bei einem Bauvolumen: - bis 50.000 € - bis 500.000 € - ab 500.000 €	50,00 € 98,00 € 130,00 €
11.2	Vereinbarungen im Sinne von § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverträge)	50,00 €
11.3	Rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB - vereinfachtes Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) - Regelverfahren (sog. umfassendes Verfahren)	34,00 € 98,00 €
11.4	Rechtsgeschäftliche Veräußerung einer Eigentumswohnung § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB - vereinfachtes Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) - Regelverfahren (sog. umfassendes Verfahren)	34,00 € 98,00 €
11.5	Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts, § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	66,00 €
11.6	Belastungen i.S. von § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.)	66,00 €
11.7	Schuldrechtliche Verträge im Sinne von § 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Kaufverträge von Grundstücken und Wohnungseigentum oder sonstige Überlassungsverträge)	106,00 €
11.8	Begründung, Änderung, Aufhebung einer Baulast, § 144 Abs. 2 Nr. 4 BauGB	66,00 €
11.9	Grundstücksteilungen § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	66,00 €
11.10	Genehmigung für die Errichtung, Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung baulicher Anlagen gem. § 172 BauGB bei Baukosten	25,00 bis 650,00 €
12	Vorkaufsrechtzeugnisse / Negativzeugnisse	
12.1	Vorkaufszeugnisse / Negativzeugnisse gem. §§ 24, 25, 26, 27 a i.V.m. § 28 BauGB, § 17 SächsDSchG Gebühr: - für das erste Flurstück - für jedes weitere Flurstück - für Miteigentumsanteile an jeweils weiterem Flurstück	72,00 € 10,00 € 10,00 €
12.2	sonstige Negativzeugnisse für Grundstücke nach § 40 SächsStrG, § 9a FStrG etc.	10,00 €
12.3	Ausstellung sonstiger Negativzeugnisse für einzelne Flurstücke durch das Amt für Stadtentwicklung	17,00 €
12.4	Genehmigungsfreie Grundschuldbestellung gem. § 144 Abs. 2 Nr. 2 HS 2 und § 148 Abs. 2 BauGB	17,00 € außer im Falle des § 151 BauGB

Tarif- stelle	Gegenstand	Verwaltungskosten
12.5	Genehmigungsfreie Tatbestände gem. § 144 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB	17,00 € außer im Falle des § 151 BauGB
13	Bescheinigungen nach EStG	
13.1	Bescheinigungen gem. §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG	90,00 bis 4.500,00 €
13.2	Ausstellung von Bescheinigungen gem. §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG	90,00 bis 4.500,00 €
14	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert § 28 Abs. 3 BauGB	kostenfrei
15	Gebote nach §§ 176 – 179 BauGB	kostenfrei
16	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 bis 500,00 €
17	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund kommunaler Satzung, wenn in der Satzung dazu nichts geregelt ist	5,00 bis 1.100,00 €
18	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 bis 250,00 €
19	Anordnung	
19.1	- im Einzelfall	5,00 bis 250,00 €
19.2	- zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 bis 250,00 €
20	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	5,00 bis 500,00 €
21	Amtshandlungen der Wohnraumversorgung	
21.1	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines - allgemein - für Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach SGB II/XII	10,00 € kostenfrei
21.2	Erteilung wohnungswirtschaftlicher Auskünfte an Dritte	25,00 bis 100,00 €
22	Leistungen des Amtes für Stadtfinanzen	
22.1	Ausgabe von Ersatz-Hunderegistrierungsmarken nach § 10 Abs. 3 Hundesteuersatzung	10,00 €
22.2	Bescheinigung über Forderungen und Saldenmitteilungen	17,00 €
22.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €
22.4	Grundstücksverkehr: Abgabe von Erklärungen in grundbuchmäßiger Form (§ 29 GBO), z.B. Erteilung von - Löschungsbewilligungen	19,00 €
23	Amtshandlungen im Gefahrenabwehrbereich	
23.1	Erlaubnis auf Grund einer Satzung im Rahmen der Gefahrenabwehr	15,00 bis 500,00 €
23.2	Anordnungen gem. § 20 Abs. 1 SächsStrG	15,00 bis 500,00 €
23.3	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 S. 1 SächsVwVG, soweit dies nicht mit einem anderen Verwaltungsakt verbunden worden ist	25,00 bis 200,00 €
23.4	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	25,00 bis 180,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Verwaltungskosten
23.5	Leistungsbescheide zur Festsetzung von Ersatzvornahmekosten	25,00 bis 200,00 €
23.6	Amtshandlung im Rahmen der Festsetzung von Verwahrkosten	15,00 bis 500,00 €
23.7	Verwahrung von Gegenständen im Anschluss an eine Ersatzvornahme, je nach Größe und pro Gegenstand	5,00 bis 500,00 €
24	Gehölzschutz	
24.1	Ausnahmegenehmigung von Ge- und Verboten der Baumschutzsatzung	Kostenfrei, nach § 7 IV 1 Baumschutzsatzung
24.2	Befreiungen nach § 7 V Baumschutzsatzung	15,00 bis 600,00 €
24.3	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 bis 600,00 €
24.4	Erteilung einer Fristverlängerung zur Baumschutzsatzung	26,00 €
24.5	Ortsbesichtigung (je angefangene viertel Stunde)	14,00 €
25	Trassenzustimmung Ver- und Entsorgung: Zustimmung zur Verlegung von Leitungen der Ver- und Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum als Vorbescheid für die Aufgrabungsgenehmigung	30,00 bis 600,00 €
26	Zustimmung Telekommunikation: Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung vorhandener Telekommunikationslinien	30,00 bis 600,00 €
27	Öffentliche Einrichtungen für Grünanlagen gemäß Grünanlagensatzung	
27.1	Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen	
27.1.1	Allgemeine Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung öffentlicher Grünanlagen zur Verlegung von Trassen	10,00 bis 400,00 €
27.1.2	Allgemeine Sondernutzungserlaubnis zu Nutzung öffentlicher Grünanlagen – außer zur Verlegung von Trassen	10,00 bis 400,00 €
27.2	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis oder Ausnahmegenehmigung, die aufgrund einer Satzung erteilt wurde	15,00 bis 400,00 €
27.3	Bearbeitung von Anträgen, fachbezogene Beratung und Stellungnahmen im Fachbereich Grünflächenplanung, Waldplanung, Waldbewirtschaftung	25,00 bis 1.100,00 €
28	Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum	
28.1	Grunderlaubnis - einfacher Aufwand - erhöhter Aufwand	25,00 € 50,00 €
28.1.1	Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Erlaubnis erforderlich macht	25,00 €
28.1.2	Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis:	½ der für die Grunderlaubnis festgesetzten Gebühr

Tarif- stelle	Gegenstand	Verwaltungskosten
28.1.3	Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Rückzahlung von Sondernutzungsgebühren, wenn der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung nicht in Anspruch nimmt bzw. dies vorzeitig beendet	10,00 €
28.1.4	sonstige Änderungsanträge im Rahmen einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis (bspw. Änderung von Anschrift, Termin)	25,00 €
28.2	weitere Erlaubnisse nach Sondernutzungssatzung	
28.2.1	Erlaubnis für stationsbasiertes Carsharing nach § 18a SächsStrG	50,00 €
28.2.2	Erlaubnis für nach § 12 Sondernutzungssatzung (Elektromobilität)	50,00 €
28.3	Amtshandlungen im Rahmen unerlaubt ausgeübter Sondernutzung (auch soweit eine Sondernutzung vom erlassenen Bescheid nicht gedeckt ist)	10,00 bis 200,00 €
28.4	Verwahrung von Gegenständen im Anschluss an eine Maßnahme gem. § 20 Abs. 1 SächsStrG	5,00 bis 500,00 €
29	Ordnungsangelegenheiten	
29.1	Verwaltung von Fundgegenständen - bei einem Schätzwert bis 50 € - bei einem Schätzwert ab 50 € - vom Hundert des Schätzwertes bis max.	10,00 € 17,50 € 500,00 €
29.2	Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	13,00 €
29.3	Erlaubniserteilung Abbrennen offener Feuer - Einzelerlaubnis - Jahreserlaubnis	13,00 € 50,00 €
29.4	Durchsetzung von Anliegerpflichten gemäß Straßenreinigungssatzung	40,00 €
29.5	Ausnahmegenehmigung von den Nachtruhezeiten	10,00 bis 100,00 €
29.6	Erlaubniserteilung von Werbebannern	27,00 €
30	Genehmigung zur Verwendung des Wappens oder der Flagge der Stadt Görlitz	5,00 bis 500 €